Sezirksverwaltung für Staatssicherheit Leiter Magdeburg, 13, November 1989 BdL/946/89s

Di	en	st	8	Ln	he	1	t
Le	it	er					

"Vorläufige Festlegungen über Auslandsreisen von Angehörigen des MfS, Zivilbeschäftigten/Werktätigen der nachgeordneten Betriebe ehemaligen Angehörigen/Zivilbeschäftigten Bewerbern des militärischen Berufsnachwuchses

- außer Dienstreisen -

1. Grundsätze

- 1.1. Im Mittelpunkt stehen die konsequente Durchsetzung und weitere Ausprägung des Vertrauensgrundsatzes und der inneren Sicherheit als grundlegende Prinzipien der Arbeit mit den Angehörigen des MfS.
- 1.2. Die für die Bürger der DDR über Reisen in das Ausland getroffenen Regelungen gelten für die Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS, für ehemalige Angehörige und Zivilbeschäftigte sowie für den militärischen Berufsnachwuchs entsprechend.
- 1,3. Ehepartner und Kinder von Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS unterliegen keinen Einschränkungen,
- Alle Angehörigen haben das Recht, einen Reisepeß der DDR zu erwerben.

2. Rahmenregelungen für Auslandsreisen

2.1. Auslandsreisen von Berufeunteroffizieren/Fähnrichen/Berufsoffizieren, Zivilbeschäftigten und Unteroffizieren auf Zeit sind

- in das sozialistische Ausland,
- in das karitalistische Ausland, einschließlich in blockfreie Steaten, nach Griechenland, Italian, Spanien, Norwegen, im Rahmen des individuellen bzw. organisierten Tourismus,
- zu den im Auslandseinsatz befindlichen Verwandten nach den Festlegungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

gestattet.

Nicht gestattet sind Auslandsreisen

- nach der BRD und Westberlin sowie in alle NATO-Staaten, außer den in Punkt 2,1, genannten,
- in Steaten, die gemäß den Festlegungen des Ministerrates zeitweilig oder ständig zun 'Lend eit Spannungseituation' erklärt wurden, bzw. in denen Bedingungen militärischer Sicherung bzw. Auseinandersetzung bestehen.
- 2.2. Für Auslandsreisen von Werktätigen nachgabrineter Betriebe bestehen antsprechend den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen keine Einschränkungen,
- 2,3, Berufsoffiziersbewerber/Berufsunteroffiziersbewerber des MfS unterliegen keinen Einschränkungen,

3, Sperrzeiten

- 5.1. Für Auslandsreisen ehemaliger Berufsunteroffiziere/Fähnriche/Berufsoffiziere, die über den in Ziffer 2.1. gesetzten
 Rahmen hinausgehen, gelten differenzierte Sperrzeiten. Die
 Sperrzeit ist unter Beachtung der Dienststellung, Tätigkeit,
 Einsetzrichtung und tatsächlich erworbener geheimzuhaltender
 Kenntnisse in einer Spanne bis maximal 5 Jahre konkret personenbezogen bei der Entlassung fastzulegen und mitzuteilen.
- 3.2. Für ehemalige Unteroffiziere auf Zeit und Zivilbeschäftigte sind grundsätzlich keine Sperrzeiten festzulegen.

4. Verfahrensregelungen

- 4.1. Die Bestätigung beantragter Auslandereisen arfolgt mittels Urlaubsgesuch
- für alle Angehörigen in nicht Teitenden Dienststellungen, mittlere leitende und leitende Kader durch

die Leiter der Diensteinheiten,

- für Führungskader durch

die nomenklaturverantwortlichen Vorgesetzten,

- 4.2. Über besondere Vorkommnisse bei Auslandsreisen ist der Dienstvorgesetzte zu informieren.
- Diese Festlegungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In dianstlichen Bestimmungen enthaltene Regelungen, die diesen Festlegungen entgegenstehen, sind damit außer Kraft gesetzt,*

MfS Berlin Stellvertreter des Minister, Hittig Generaloberst

Diese Festlegungen sind allen Mitarbeitern unverzüglich zur Kenntnis zu geben, in die periodische Belehrung einzubeziehen und der Ordnung 3/88 des Genossen Minister -- Auslandsreiseordnung - zuzuordnen.

Anlage

Mülder Generalmajor